

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Ercheint wöchentlich. Zugpreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mk. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin SW. 40 Reichstagsufer 3 Druck: Vornort Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68</p>	<p>Insertionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsheftige Sonntagsbeilage 60 Goldpfennig. Gratulationen d. Seite 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpf.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Geschichtskalender: 11. bis 17. September.

- 11. September 1906: Eingabe des Mühlenarbeiterverbandes an den Bundesrat um Erweiterung des Mühlenarbeitergesetzes.
- 12. September 1904: Beendigung des Hamburger Bierboikotts.
- 14. September 1898: Die ersten internationalen Verbindungen mit dem Bruderverband in Nordamerika angeknüpft. Abkommen: Gegenseitige materielle Unterstützung bei Lohnkämpfen.

- 14. September 1889: Erster organisierter Mühlenarbeiterstreik Tegel bei Berlin.
- 16. September 1923: Doppelten Wochenbeitrag erhoben.
- 17. September 1885: Gründung des Bauvereins Erfurt.
- 17. September 1892: Der Brauer-Lokalverein in Mainz schließt sich dem Verband an.
- 17. September 1893: Ortsverein Bochum gegründet.
- 17. September 1925: Bakerts Austritt der Seereise nach Amerika zwecks Studium der Prohibition usw.

- 45. Wahlkreis: Brühl 564, Weber 117, Weis 37. Delegierter: Brühl-Mainz; Ersahmann: Weber-Mainz.
- 46. Wahlkreis: Delegierter: Rummel-Rohlfing; Ersahmann: Heidmann-Machen.
- 47. Wahlkreis: Delegierter: Huber-Röln; Ersahmann: Lippenberger-Röln.
- 48. Wahlkreis: Delegierter: Ruff-Düsseldorf; Ersahmann: Lammers-Düsseldorf.
- 49. Wahlkreis: Delegierte: Hoffstetter-Dortmund, Wenig-Münster; Ersahmänner: Schneider-Lütjendelmold, Böcker-Dortmund.
- 50. Wahlkreis: Delegierter: Zehrer-Essen; Ersahmann: Stubenrauch-Bochum.
- 51. Wahlkreis: Delegierter: Gräbner-Eberfeld; Ersahmann: Mengerlinghaus-Hamm.
- 52. Wahlkreis: Supper 480, Friedeborn 165. Delegierter: Supper; Ersahmann: Friedeborn-Bielefeld.
- 53. Wahlkreis: Delegierter: Kaltwasser-Duisburg; Ersahmann: Huber-Duisburg.

Ergebnis der Wahlen der Delegierten zum Verbandstag in Leipzig.

- 1. Wahlkreis: Liebrecht 418, Schönrode 167, Karpe 76. Delegierter: Liebrecht-Königsberg; Ersahmann: Schönrode-Königsberg.
- 2. Wahlkreis, Rüter 409, Rinder 228, Reinbach 187. Delegierter: Rüter-Danzig; Ersahmann: Rinder-Elbing.
- 3. Wahlkreis: Delegierter: Boldt-Stettin; Ersahmann: Martens-Stettin.
- 4. Wahlkreis: Köppen 493, Jaeste 278, Zahnte 39. Delegierter: Köppen-Eberswalde; Ersahmann: Jaeste-Röslin.
- 5. Wahlkreis: Delegierte: Hodyapp, Rippe, Großmann, Rahn, Trautmann; Ersahmänner: Bachtul, Reske, Prieß, Helbig, Jahl-Berlin.
- 6. Wahlkreis: Delegierter: Bientowski-Randzin; Ersahmann: Leibner-Hindenburg.
- 7. Wahlkreis: Kobach 493, Rühl 150, Mühle 18. Delegierter: Kobach-Berlin; Ersahmann: Rühl-Waldenburg.
- 8. Wahlkreis: Hoyer 523, Winkler 495, Jüttner 460, Hildebrand 291, Wendrich 131, Kirchner 124. Delegierte: Hoyer und Winkler-Breslau; Ersahmänner: Jüttner und Hildebrand-Breslau.
- 9. Wahlkreis: Delegierter: Seeger-Fürstenwalde; Ersahmann: Keilung-Frankfurt a. d. O.
- 10. Wahlkreis: Delegierte: Dreger, Vinne jun.-Hamburg, Moje-Harburg; Ersahmänner: Schmeding, Henneid-Hamburg.
- 11. Wahlkreis: Böckenträger 192, Hirsch 162, Lübow 52, Dahnte 22. Delegierter: Böckenträger-Bremen; Ersahmann: Hirsch-Bremen.
- 12. Wahlkreis: Beuthling 162, Hengemühle 126, Schramm 95. Delegierter: Beuthling-Lübeck; Ersahmann: Hengemühle-Oldenburg.
- 13. Wahlkreis: Auerbach 578, Steinbock 200, Flenter 41. Delegierter: Auerbach-Riel; Ersahmann: Steinbock-Elmshörn.
- 14. Wahlkreis: Thorwirth 447, Raetbohm 205, Schlichteisen 75. Delegierter: Thorwirth-Rostock; Ersahmann: Raetbohm-Rostock.
- 15. Wahlkreis: Delegierter: Grüning-Hannover; Ersahmann: Fülle-Hannover.
- 16. Wahlkreis: Delegierter: Tieß-Braunschweig; Ersahmann: Berndt-Braunschweig.
- 17. Wahlkreis: Delegierter: Schülein-Magdeburg; Ersahmann: Horn-Magdeburg.
- 18. Wahlkreis: Brödner 1042, Winkler 922, Beder 613, Kern 584, Hegewald 573, Sander 566, Demig 511, Knurr 390, Hensel 337, Menschner 395, Prinz 314. Delegierte: Brödner, Winkler, Beder-Dresden; Ersahmänner: Kern, Hegewald und Sander-Dresden.
- 19. Wahlkreis: Delegierter: Goldammer-Chemnitz; Ersahmann: Otto-Chemnitz.
- 20. Wahlkreis: Sendig 505, Hornig 256, Baumann 192, Peter 104. Delegierter: Sendig-Leipzig; Ersahmann: Hornig-Leipzig.
- 21. Wahlkreis: Sommer 723, Lichtenstein 174. Delegierter: Sommer-Dessau; Ersahmann: Lichtenstein-Döbeln.
- 22. Wahlkreis: Lippold 474, Brachfeld 414. Delegierter: Lippold-Zwickau; Ersahmann: Brachfeld-Nieja.
- 23. Wahlkreis: Böttcher 704, Stübe 283. Delegierter: Böttcher-Altenburg; Ersahmann: Stübe-Langenjaha.
- 24. Wahlkreis: Birk 469, Gall 337. Delegierter: Birk-Halle; Ersahmann: Gall-Halle.
- 25. Wahlkreis: Kofner 311, Spangenberg 280, Liebetau 204. Delegierter: Kofner-Appolda; Ersahmann: Spangenberg-Jena.
- 26. Wahlkreis: Benisch 403, Strauß 349, Heiße 69, Schropp 66. Delegierter: Benisch-Schönebeck; Ersahmann: Strauß-Halle.
- 27. Wahlkreis: Malschereck 232, Hohnbaum 155, Bachmann 151, Krauser 129. Delegierter: Malschereck-Erfurt; Ersahmann: Hohnbaum-Eisenach.
- 28. Wahlkreis: Delegierter: Gräbner-Kulmbach; Ersahmann: Fiedler-Sonneberg.

- 29. Wahlkreis: Wanterl 555, Volk 411. Delegierter: Wanterl-Regensburg; Ersahmann: Volk-Hof.
- 30. Wahlkreis: Reitberger 420, Boiger 186, Vogel 57. Delegierter: Reitberger-Landshut; Ersahmann: Boiger-Straubing.
- 31. Wahlkreis: Krämer 1000, Berl 871, Zehgruber 382, Benglein 169. Delegierte: Krämer-Nürnberg, Berl-Erlangen; Ersahmänner: Zehgruber und Benglein-Nürnberg.
- 32. Wahlkreis: Staudinger 408, Nübling 271. Delegierte: Staudinger-Ansbach; Ersahmann: Nübling-Würzburg.
- 33. Wahlkreis: Delegierte: Ertl, Fröhlich, Papp-München, Knoll-Rosenheim; Ersahmänner: Randbinder, Duschl, Bauer-München, Groß-Reichenhall.
- 34. Wahlkreis: Delegierter: Roshammer-Mugsburg; Ersahmann: Siro-Kempten.
- 35. Wahlkreis: Holzfurtner 445, Wagner 267. Delegierter: Holzfurtner-Ulm; Ersahmann: Wagner-Pfaffingen.
- 36. Wahlkreis: Bieber 642, Wörner 103. Delegierter: Bieber-Freiburg i. B.; Ersahmann: Wörner-Schwenningen.
- 37. Wahlkreis: Delegierter: Hitz-Karlsruhe; Ersahmann: Göl-Karlsruhe.
- 38. Wahlkreis: Mark 436, Kirchner 336, Kleinert 142. Delegierter: Mark-Worms; Ersahmann: Kirchner-Heidelberg.
- 39. Wahlkreis: Braun 397, Brei 229, Hauser 159, Krauß 83. Delegierter: Braun-Stuttgart; Ersahmann: Brei-Stuttgart.
- 40. Wahlkreis: Reh 394, Langmantel 248, Ritter 107, Arnold 99, Groß 63. Delegierter: Reh-Mannheim; Ersahmann: Langmantel-Mannheim.
- 41. Wahlkreis: Delegierter: Zinnecker-Heilbronn; Ersahmann: Löw-Überbach.
- 42. Wahlkreis: Heinrichs 490, Lehner 14. Delegierter: Heinrichs-Saarbrücken; Ersahmann: Lehner-Trier.
- 43. Wahlkreis: Delegierter: Schnellbögel-Frankfurt am Main; Ersahmann: Kofner-Frankfurt a. M.
- 44. Wahlkreis: Delegierter: Arndt-Kassel; Ersahmann: Grotz-Wschaffenburg.

- Folgende Ortsvereine haben das Wahlrecht nicht eingefandt.
- 4. Wahlkreis: Neustettin, Polzin, Greifswald, Neuruppin, Neustadt a. d. Dosse.
 - 7. Wahlkreis: Landeshut i. Schl.
 - 8. Wahlkreis: Reichenbach i. Schl., Gräbich.
 - 12. Wahlkreis: Tschöke, Stabe, Heidemühle-Sever, Rorden, Lurich, Stendal.
 - 14. Wahlkreis: Bükow.
 - 21. Wahlkreis: Delitzsch.
 - 23. Wahlkreis: Pegau.
 - 25. Wahlkreis: Suhle, Kahla, Unterweißbach.
 - 27. Wahlkreis: Frankenhäusen, Ilmenau.
 - 35. Wahlkreis: Au-Meritzen, Geislingen, Badshut.

Mitteilung zum Verbandstag.

Die Delegierten haben sich durch ihr Verbandsmitgliedsbuch bei Beginn des Verbandstages zu legitimieren. Delegierte, die dies nicht tun bzw. deren Mitgliedsbücher nicht in Ordnung sind, können kein Mandat zum Verbandstag ausüben.

Den Delegierten und Teilnehmern des 23. Verbandstages in Leipzig zur Kenntnis, daß die Eröffnung des Verbandstages am Sonntag, dem 18. September, 17 Uhr (nachmittags 5 Uhr), im Volkshaus, Leipzig, Zeiger Straße 32, stattfindet.

Wer von den Delegierten und Teilnehmern des Verbandstages Logis in Leipzig wünscht, wendet sich möglichst sofort schriftlich an Kollegen Gg. Kiepl, Volkshaus Leipzig, Zeiger Straße 32. Der Verbandsvorstand. E. Bakert.

Quote oder Zwangswirtschaft.

(Konzeffionierung, Mahlkonfingente und Steuerdifferenzierung.)

Die Mühlenindustrie muß rationalisieren. Das bedeutet eine weitere Vernichtung der Kleinbetriebe und eine Begünstigung und Förderung der Großunternehmen und Unternehmungen. Es ist die große Linie der unvermeidlichen und unabwendbaren industriellen Entwicklung, die in diesem Prozeß zum Ausdruck kommt: die Produktionsmittel konzentrieren sich in den Händen weniger Personen bzw. bei wenigen großen Aktiengesellschaften.

Der Arbeiter erkennt, auf Grund seiner Durchbildung in der modernen Arbeiterbewegung, diesen Prozeß. Er erwartet von ihm, in Hinsicht auf die steigende Produktivität, eine gehobene Lebenshaltung, den verbesserten Lebensstandard, und sieht die Lösung der tief einschneidenden Bewegung, die unsere Wirtschaft immer mehr entpersönlicht und immer mehr versacht, in dem Ausbau wirklicher Wirtschaftsdemokratie. Ganz anders der industrielle Mittelständler. Er betrachtet die ganze Entwicklung vom persönlichen Standpunkt, aus dem Gesichtswinkel einer bedrohten Existenz und mit dem Ziel, diese zu sichern. Wenn jetzt wieder in der deutschen Mühlenindustrie nach Schutz gegen die Uebergriffe des Großkapitalismus gerufen wird, so ist dieser Ruf nicht neu. Er stammt aus den Tagen, wo die erste Großmühle den Wettbewerb gegen die kleine Mühle aufnahm; er ist also verhältnismäßig alt. Ebenso alt sind die verschiedenen Projekte, den Kleinbetrieb gegen den Großbetrieb zu schützen, dem Kleingewerbe-

treibenden die Existenz gegenüber den Ausdehnungen und Expansionen des Industriellen und Großindustriellen zu ermöglichen. Alle diese Projekte laufen zu guter Letzt auf ein Ziel hinaus: Regelung der Produktion mit staatlicher Hilfe.

Im Grunde genommen fordern sie eine staatliche Zwangswirtschaft zum Schutze des sogenannten industriellen Mittelstandes. Die jetzt so viel erörterte gestiegene Leistungsfähigkeit, Kapazität der deutschen Mühlenindustrie, war auch vor dem Kriege vorhanden. Sie stellte sich in einer ständigen Zunahme der großen modernen Mühlenbetriebe dar. Der kleine bedrohte Betrieb hatte also ein Lebensinteresse daran, die Zahl der großen modernen Mühlen zu beschränken, und so verfiel man auf den Gedanken, die Errichtung neuer Mühlenbetriebe konzeffionspflichtig, von der Genehmigung einer überwachenden Instanz abhängig zu machen. Man sagte, daß die Errichtung jeder Mühle konzeffionspflichtig sein sollte, gemeint war aber in Wirklichkeit die Errichtung großer, moderner Mühlenbetriebe. In der Vorkriegszeit hatte sich der alte Reichstag und die wilhelminische Regierung auch mit Vorschlägen zu beschäftigen, die eine Konzeffionierung der Mühlenbetriebe vorsahen. Der Einfluß der

Heute Beilage: Verkehr und Technik Nr. 9.

Großindustrie erwies sich jedoch als stärker, um diese Vorschläge abzulehnen. Weiter wurde durch einen Teil der Mühlenindustrie beantragt, für jede einzelne Mühle ein *Maßkontingent* festzusetzen; man wollte also die Produktion kontingentieren. Auch dieser Vorschlag fand wenig Gegenliebe, ebenso wie der Vorschlag, die Produktion zugunsten der Großbetriebe zu versteuern. Der letzte Vorschlag verdichtete sich in einem Antrag der Zentrumsparlei, der im Jahre 1909 auf vom Reichstage angenommen wurde. Er sah die Einführung einer Umsatzsteuer vor und zwar in der Art, daß bei einer Jahresleistung von 500 *Sack* die verarbeitende Tonne mit 1 Pfennig besteuert werden sollte. Diese Umsatzsteuer gedachte man dann mit der steigenden Leistung zu erhöhen, so daß die Steuer einen Höchstsaß von 12,50 *Mt.* pro Tonne erreichte. Die steigende Steuerlast hätte ohne Zweifel den Großbetrieb zum mindesten stark gehemmt. Der Antrag verfiel, nachdem sich die Regierung gegen ihn eingesetzt hatte, in einer zweiten Abstimmung der Ablehnung.

Der erwähnte Zentrumsantrag aus dem Jahre 1909 sah zu guter Letzt schon neben einer stufenweisen Besteuerung der Produktion eine Kontingentierung derselben vor. Die Pläne, die augenblicklich in der Mühlenindustrie erwogen werden, kombinieren aber auch die Konzessionierung mit der Kontingentierung und mit der stufenweisen Besteuerung. Sie haben durchaus konkrete Gestalt angenommen. Soweit die Öffentlichkeit Kenntnis von ihnen erhalten hat, sehen sie folgendes vor: Jede Mühle, deren tägliche Leistungsfähigkeit eine bestimmte Menge Getreide überschreitet, erhält ein nach besonderer Vorschrift festzusetzendes *Maßkontingent*, Neubau und Vergrößerung von Mühlen sind abhängig von der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums und einer von der Mühlenindustrie zu errichtenden Verwaltungsstelle. Bei Überschreitung des Kontingents vermahlenen Mehls ist eine erhöhte Umsatzsteuer zu zahlen. Die staatliche Zwangswirtschaft, die ja schließlich in den Vorschlägen eines Teils der Mühlenindustrie gefordert wird, ist immerhin als die Ideologie bedrängter und bedrohter Gewerbetreibender zu betrachten, die damit glauben, ihre Existenz schützen zu können. Wenn aber zur Begründung dieser Vorschläge betont wird, daß man durch Konzessionierung, Kontingentierung und stufenweise Besteuerung „allen Mühlen eine ausreichende gleichmäßige Beschäftigung gewährleisten und eine Verbilligung des Mehls ermöglichen könne“, so ist das eine Argumentation, die mit Produktion nichts mehr zu tun hat.

Man könnte man fragen: verlangt denn die kleine Mühlenindustrie etwas wesentlich anderes, als was die Großindustrie, der höher entwickelte Kapitalismus, der Kartell- und Trustkapitalismus, schon seit Jahren tut und für sich in Anspruch nimmt? Sinn der Vorschläge der kleinen Mühlen ist, die freie Konkurrenz auszuschalten. Die großen Konzerne in anderen Industrien haben diese Konkurrenz tatsächlich ausgeschaltet. Sie schließen gleichartige Betriebe in Kartellen zusammen; sie bestimmen, wieviel jedes Wert in einer bestimmten Zeitperiode zu produzieren, zu erzeugen hat. Sie kontingentieren damit die Produktion. Wird dieses Kontingent, die Quota im Sinne des Kartellkapitalismus, überschritten, so zahlt das mehrproduzierende Werk eine empfindliche Strafe. So hatte die deutsche Eisen- und Stahlindustrie, weil sie mehr produzierte als das internationale Stahlkartell vorsah, riesige Summen an die Kasse des internationalen Eisentartells, an ihre Vertragspartner im Ausland abzuführen. Das entspricht ungefähr dem Plan der Mühlenindustrie, die Produktion stufenweise zu besteuern. Auch ist der höher entwickelte Kapitalismus, der Kartellkapitalismus, sehr darauf bedacht, eine Ausdehnung, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, der Kapazität, die Errichtung neuer Produktionsstätten mit allen Mitteln zu verhindern. Wenn in der gut kartellierten Zementindustrie z. B. ein neues Werk erbaut werden soll, so erleben wir es immer wieder, daß das Zementkartell auf Grund eines Fonds das neue Werk im Preis solange und so gründlich unterbietet, bis dieses zum Erliegen kommt. Die Konzessionierung, die Beschränkung der Leistungsfähigkeit, der Kapazität, wie sie der kleine Müller fordert, ist also in der kartellierten Industrie gang und gäbe und durchaus gebräuchlich; denn wie es die Zementindustrie macht, die wir hier nur als Beispiel anführen, so macht es jede andere Industrie, in der es zu starken Zusammenhaltungen gekommen ist. Weshalb will man dem kleinen Müller das verweigern, was in anderen Industrien Recht und Gebot ist?

Man kann sich auch nur gegen die Pläne einer Konzessionierung, Kontingentierung und stufenweisen Besteuerung in der Mühlenindustrie deshalb erklären, weil die Ausschaltung der sogenannten freien Konkurrenz im Kartellkapitalismus in einer ganz anderen Art und Weise erfolgt als wie das die kleinen Mühlen verlangen. In einer kartellierten Industrie hat die sogenannte freie Konkurrenz, der Kampf um den Markt und der Kampf um den Preis auf. Kein dem Kartell angehöriges Werk hat es nötig, einem anderen Werk den Absatz freizig zu machen und das andere Werk im Preis zu unterbieten. Das Syndikat verlangt die Produktion oder das Kartell regelt den Verlauf regional, wobei es nur einen Preis, den Kartell- bzw. Syndikatpreis, gibt. Damit ist augenblicklich der frühere Konkurrenzkampf verschwunden. Aber nur anscheinend, denn innerhalb des Kartells wird auf Grund der Leistungsfähigkeit von den Anteilen an der Gesamtproduktion, die sogenannte Quota, den Teil der Produktion, der auf das einzelne Werk entfällt, geteilt. Und dieser Kampf entwickelt sich nicht auf Grund von Statuten und Abmachungen, auf

Grund von Zwangsbestimmungen, sondern auf Grund der wirklich vorhandenen und erreichten Leistungsfähigkeit, der tatsächlichen Kapazität der Werke. Je höher die Kapazität ist, desto aussichtsreicher ist das Bestreben eines Wertes, seine Quota zu erhöhen. Ein Kartell, besonders ein Kontingentierungs- oder Preisartell, wird fast immer nur für eine kurze Dauer abgeschlossen. Gelingt es einem dem Kartell angeschlossenen Werk, seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen, dann ist es eben in der Lage, bei der Neugründung des Kartells eine größere Quota zu fordern. Wir erleben es jeden Tag, daß Außenleiter, die stark genug sind, aus dem Kartell austreten und den Kampf gegen das Kartell gewöhnlich mit dem Erfolg aufnehmen, daß das Kartell auseinanderfällt oder dem Außenleiter die verlangte höhere Quota bewilligt wird. Wir wissen, daß diese Kämpfe mit äußerst schweren Waffen geführt werden und daß man dabei häufig zu tiefgehenden Kapitalumgruppierungen greift, deren Kosten in die Millionen gehen. Die frühere freie Konkurrenz ist, entsprechend der ganzen Entwicklung vom Kapitalismus zum Kartellkapitalismus, in die Kartelle verlegt worden, wo die Kämpfe heftiger toben als früher. An Stelle des Kampfes um den Markt und um den Preis ist der Kampf um die Quota getreten.

Eine liberale Wirtschaftsauffassung hat immer wieder von der freien Konkurrenz eine Preisentung verlangt. Sie trat auch ein auf Kosten der Profitquote und — nicht zu guter Letzt auf Kosten der Arbeitslöhne, die zur Zeit der Konkurrenzlamps reduziert wurden. Der Quotenkampf ist ohne Zweifel eine höhere Form des Konkurrenzlamps, wie der Kartellkapitalismus eine höhere Form des Kapitalismus ist. Seiner ganzen Struktur nach muß er durch eine Verbesserung der Produktionsmittel zu einer Verbilligung und zu einer Volkswirtschaftigung der Werke kommen. Die Entwicklung ist heute bei uns stark gehemmt, weil wir schließlich im Anfang einer ganz neuen Bewegung stehen; je stärker sich aber die reinigenden Tendenzen in starken Arbeitnehmerorganisationen, die, eines ihrer vornehmsten Ziele, auch die Wirtschaftspolitik und die Wirtschaftsführung zu beeinflussen, durchsetzen, desto schneller wird auch die Entwicklung zum Durchbruch kommen, die eine Steigerung der Produktivität und eine Reorganisation der Arbeitsmärkte bringt. Hier unterscheldet sich der Vorschlag der kleinen Mühlen von der tatsächlichen Entwicklung im Kartellkapitalismus. Gibt es auf der einen Seite im Kartellkapitalismus eine ständige Steigerung der Produktivität, so sehen wir bei einer Regelung in der Mühlenindustrie in der Form staatlicher Zwangswirtschaft eine ausgesprochene Drosselung der Produktivität.

Klageführung bei Doppelanspruch entlassener Arbeitnehmer aus dem Betriebsrätegesetz und aus dem Arbeitsvertrag.

Nach den §§ 84 bis 87 des Betriebsrätegesetzes hat die Betriebsvertretung den Entlassenschub durchzuführen. Dieses Recht ist nach unbeschränkter herrschender Meinung so aufzufassen, daß die Betriebsvertretung in ihrer gesetzlichen Eigenschaft für entlassene Arbeitnehmer ein Urteil auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung erstreiten kann. Wenn der betreffende entlassene Arbeitnehmer außerdem noch Rechtsansprüche verwirklichen will, die sich aus seinem Arbeitsvertrage ergeben, dann kann eine derartige Klage von der Betriebsvertretung in ihrer gesetzlichen Eigenschaft nicht geführt werden, unbeschadet natürlich von dem Recht des entlassenen Arbeitnehmers, mit der Vertretung seines Anspruchs aus dem Arbeitsvertrage auch ein Betriebsvertretungsmitglied zu betrauen, soweit dieses Betriebsvertretungsmitglied dazu die notwendige Zeit hat, denn der Arbeitgeber ist in solchen Fällen weder verpflichtet, Urlaub zu erteilen, noch Verdienstaussfall und Aufwand zu vergüten. Solche Streitigkeiten, die neben dem Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung aus dem Betriebsrätegesetz gleichzeitig auch aus dem Arbeitsvertrage entstehen können, sind vor allem: Ansprüche auf die Differenz zwischen wirklich gezahltem Lohn und dem höheren Tariflohn, Ansprüche auf Abgeltung des Urlaubs, Ansprüche auf Herausgabe der Arbeitspapiere, etwaiger Arbeitskleidung oder von eigenen Werkzeugen, vor allen Dingen aber Lohnansprüche bei fristloser Entlassung, die nach Ansicht des entlassenen Arbeitnehmers unberechtigterweise ausgesprochen worden ist.

In dem letzteren Falle kann ja bekanntlich auch die Betriebsvertretung ihre Streitigkeit auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung nach § 84 Absatz 2 *BtRG.* damit begründen, daß ein Grund zur fristlosen Entlassung nicht vorliegt. Das bedeutet aber alles nicht, daß die Betriebsvertretung in ihrer gesetzlichen Eigenschaft beide Klagen führen, also nicht nur die Weiterbeschäftigung und Entschädigung, sondern auch den Lohnanspruch erstreiten kann, vielmehr kann — das sei nochmals ausdrücklich hervorgehoben — auch nach dem heute geltenden durch das Arbeitsgerichtsgesetz geschaffenen Recht die Betriebsvertretung ausschließlich den Anspruch auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung erstreiten, während Klagen über Forderungen aus dem Arbeitsvertrage nach wie vor von dem einzelnen Arbeitnehmer zu führen sind. Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes am 1. Juli 1927 galt der frühere § 86 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes, wonach in den Fällen fristloser Entlassung Auslegung der Einspruchsklage zu erfolgen hatte, damit die Begründetheit der fristlosen Entlassung im besonderen Gerichtsverfahren entschieden werden konnte. Einem derartigen Auslegungsauftrage mußte die früheren vorläufigen Arbeitsgerichte stattgeben. Aus hieraus ergibt sich, daß die Betriebsvertretungen in ihrer gesetzlichen Eigenschaft arbeitsvertragliche Ansprüche einzelner Arbeitnehmer nicht verfolgen können. Außerdem hatte diese bisherige Regelung ihren begründeten Sinn in der verschiedenartigen Befähigung, die Klage auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung aus dem Betriebsrätegesetz war bei den vorläufigen Arbeitsgerichten anzu-

bringen, die Arbeitsvertragsklage dagegen bei den Amtsgerichten oder Gewerbegerichten oder Kaufmannsgerichten, in manchen Fällen sogar bei den Landgerichten. Seit dem 1. Juli 1927 besteht für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einschließlich derjenigen, welche die Betriebsvertretungen durchzuführen haben, die allgemeine Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden. Infolgedessen konnte der frühere § 86 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes in Wegfall kommen. Nicht geändert hat sich, wie schon wiederholt hervorgehoben, die Rechtslage insofern, als Klagen auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung und Klagen aus dem Arbeitsvertrage nicht zusammen von der Betriebsvertretung durchgeführt werden können, sondern daß die Betriebsvertretung nur für die erstere Klageart, dagegen die einzelnen Arbeitnehmer ausschließlich für die letztgenannten Klagen zuständig sind.

Es ist außerordentlich charakteristisch, daß diese Tatsachen von keinem der vielen Kommentatoren des Arbeitsgerichtsgesetzes, auch nicht von den gewerkschaftlichen Kommentatoren, bisher auch nur andeutungsweise beachtet worden ist. Auch in der Literatur über das Arbeitsgerichtsgesetz findet man keinerlei Hinweise, sondern im Gegenteil Abhandlungen, die geradezu die Annahme rechtfertigen, als ob die Verfasser der Meinung wären, daß sich in den Klagebefugnissen der Betriebsvertretungen insofern Änderungen vollzogen hätten, als die Betriebsvertretungen nunmehr auch Arbeitsvertragsklagen entlassener Arbeitnehmer zu führen in der Lage wären. Auch *F. L. a. W.* schreibt in seinem neuesten Kommentar zum Betriebsrätegesetz Seite 379:

„Der Klagende Arbeitnehmer kann künftig in Fällen dieser Art gleichzeitig seinen Anspruch auf Restlohn oder Restgehalt für die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist geltend machen und unter Beobachtung der Formen und Fristen des § 86 die Klage auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung aus § 87 unter den materiellen Voraussetzungen des § 84 Nr. 1-4 erheben, allerdings wenn er will, auch nur die eine oder die andere Klage anstrengen.“

Das ist richtig, aber nur für die Fälle, wo nach § 86 Absatz 1 des Betriebsrätegesetzes die Betriebsvertretung von der Erhebung der Klage Abstand nimmt und dem betroffenen Arbeitnehmer anheimstellt, selbst das Arbeitsgericht anzurufen. Scheldet also die Betriebsvertretung für die Klageführung überhaupt aus, dann kann natürlich ohne weiteres der entlassene Arbeitnehmer sowohl die Klage auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung als auch die Klage auf Restlohn usw. unmittelbar selbst führen. Will jedoch die Betriebsvertretung die Klage auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung führen, was auch in Zukunft regelmäßig der Fall sein wird, und hat der entlassene Arbeitnehmer noch eine Forderung aus dem Arbeitsvertrage, dann sind zwei Klagen notwendig: eine Klage der Betriebsvertretung im Auftrage der Belegschaft auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung, eine zweite Klage des Arbeitnehmers auf die Bezahlung des Restlohnes oder über eine andere Forderung aus dem Arbeitsvertrage. Beide Klagen hängen natürlich ihrem inneren Wesen nach sehr eng zusammen und es wäre praktisch selbstverständlich geradezu unverantwortliche Zeit- und Geldverschwendung, wenn das Arbeitsgericht, das doch nunmehr für beide Klagearten zuständig ist, denselben Tatbestand zweimal ermitteln wollte. Auch für die Betriebsvertretungen und den entlassenen Arbeitnehmer wäre das unpraktisch, schon in bezug auf die Heranziehung eines Prozessvertreters, der ja dann ebenfalls alle Schriftsätze zweimal, für jede Klage also besonders, auszufertigen hätte, trotzdem der Inhalt der Schriftsätze in beiden Fällen der gleiche sein muß.

Diese Schwierigkeiten können nur dadurch behoben werden, daß Betriebsvertretung und entlassener Arbeitnehmer auf Grund von § 60 der Zivilprozessordnung als Streitgenossen gemeinsam klagen. Der genannte Paragraph lautet:

„Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.“

Diese Voraussetzungen liegen in den vorstehend geschilderten Klagefällen vor. Betriebsvertretung und entlassener Arbeitnehmer haben sich also zu verständigen und über beide Forderungen eine gemeinsame Klage einzureichen. Geschieht dies nicht, dann kann sich die eine Klage der Betriebsvertretung nur auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung, die andere Klage des Arbeitnehmers nur auf Erfüllung der Forderung aus dem Arbeitsvertrage beziehen. Aber in solchen Fällen hat es nach § 147 der Zivilprozessordnung nunmehr das Arbeitsgericht in der Hand, die Sache zweckmäßig zu vereinfachen. Dieser Paragraph lautet folgendermaßen:

„Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn diese Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.“

Die Betriebsvertretungen und die entlassenen Arbeitnehmer müssen diese Rechtslage genau beachten, da andernfalls große Schwierigkeiten entstehen. Wenn wirklich ein Arbeitsgericht in Unkenntnis der tatsächlichen Rechtslage eine nur von der Betriebsvertretung geführte Klage, die sich auf beide Klagearten erstreckt, annimmt, durchführt und den Forderungen der Betriebsvertretung durch Urteil stattgibt, dann wäre der Teil des Urteils, der von der Betriebsvertretung erstritten worden ist, trotzdem sie zur Führung von Klagen aus Arbeitsverträgen gar nicht in der Lage ist, nichtig. Daraus können sich außerordentliche Schwierigkeiten bei der Zwangsvollstreckung und sehr große Verzögerungen ergeben.

Weiter ist zu beachten, daß, sofern von den §§ 60 bzw. 147 der Zivilprozessordnung Gebrauch gemacht wird, die Kosten nach § 63 des Arbeitsgerichtsgesetzes nur insoweit außer Ansatz bleiben, als sie sich auf den Teil der Klage erstrecken, den die Betriebsvertretung geführt hat, während die Kosten für den anderen Teil der Klage, den der entlassene Arbeitnehmer führt, diesem gegenüber im Falle des Unterliegens zur Anrechnung kommen. Im Falle des Obliegenden hat der Arbeitgeber natürlich die gesamten Gerichts-

werden müsse. Demgemäß hat auch das Gericht entschieden und die Firma zu 50 M. Geldstrafe verurteilt.

Der Fall kann nicht nach der alten Verordnung vom 21. Dezember 1923 beurteilt werden, sondern nach der Novellierung vom 14. April 1927 welche als das mildere Strafgesetz anzusehen und daher in Anwendung zu bringen ist.

Das Arbeitszeitgesetz ist also ein Notgesetz für die Unternehmer. Die wenigen Wochen nach Inkrafttreten desselben zeigen dies bereits zur Genüge.

Aus der Industrie.

Die deutschen Aktienbrauereien 1925/26.

Die Zahl der Aktienbrauereien in Deutschland ist einer Unternehmerstatistik zufolge von 300 im Jahre 1925 auf 298 im Jahre 1926 zurückgegangen.

Von einer großen Spiritusfabrik durch die deutsche Reichsmonopolverwaltung.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat bei Breslau ein Gelände erworben und dort die Vorbereitungen zum Bau einer großen Spiritusfabrik in Angriff genommen.

Brauereischlüsse.

Stendal. Mit 26 Proz. Bruttogewinn hat die Sanja-Brauerei A.-G. abgeschlossen.

Artern. Die Vereinigten Thüringischen Brauereien mit 800 000 M. Kapital haben insgesamt 144 000 M. = 18 Proz. verdient.

Eintrich. 10 Proz. Dividende verteilt die Griebelsche Brauerei. Sie hat ein Kapital von 480 000 M. und brutto 104 000 M., d. h. über 21 Proz. verdient.

Wittenberg. Hier verteilte die Bitterfelder Aktien-Bierbrauerei, vormals A. Brömme, einen Bruttogewinn von 14 1/2 Proz.

Wittenberg. Hier verteilte die Aktienbrauerei Feldschlöbchen eine Dividende von 8 Proz.

Wittenberg. Auf 6 Proz. Dividende kommt die Osnabrücker Aktien-Bierbrauerei. Ihr Kapital beläuft sich auf 1 Million M., der Bruttogewinn auf 21 Proz.

Döhrnsleben (Hobe). Hier erreichte die Germania-Brauerei, die 200 000 M. Kapital hat, einen Bruttogewinn von 61 000 M. (30 Proz.).

Wernitzsch. Die National-Jürgens-Brauerei am Orte verteilte 7 Proz. Dividende. Von dem Gesamtgewinn von 319 000 M. (21 Proz. bei 1,5 Millionen M. Kapital) gelangen 152 000 M. an Abschreibungen.

Auf einen höheren Gewinn kommt die Brauerei Feldschlöbchen-Streitberg. Ihr Kapital beträgt 1 250 000 M., ihr Bruttogewinn erreicht die fastliche Höhe von über 40 Proz.

Offenbach. Ohne namhaften Reingewinn blieb die Hajjerröder Bierbrauerei. Die Bilanzzahlen lauten: Aktienkapital 560 000 M., Abschreibungen 81 000 M. (14 Proz.), Reingewinn 5500 M. (noch nicht 1 Proz.).

Rühen.

Potsdam. Die zum Kapffmeier-Konzern gehörende Potsdamer Dampf- und Mühle A.-G. erreichte einen Bruttogewinn von 120 000 M. (30 Proz.) bei einem Kapital von 400 000 M.

Berlin. Einen nicht zu vernachlässigenden Reingewinn veröffentlicht die Berliner Dampf- und Mühle A.-G. Sie hat bei 2 800 000 M. Kapital 434 000 M. brutto verdient.

Gumbinnen. Die A. Franz Dampf- und Wassermühle kehrt zu einer Kapitalerhöhung. Das alte Kapital betrug 1 205 000 M., das neue soll 2 005 000 M. betragen.

Delmühen.

Döbel. Mit Verlust arbeitete die Sabeler Delmühle. Bei 900 000 M. Kapital hat sie 28 000 M. verlor, nachdem nur 28 000 M. abgeschlossen sind.

Bewegungen im Berufs-

Schlichtung zum Streit der Stuttgarter Brauereiarbeiter.

Bei der im Juni 1925 geschehenen Lohnbewegung gelang es den Stuttgarter Brauereiarbeitern eine Lohnvereinbarung abzuschließen, die auf Grund der bestehenden Verhältnisse als höchstgünstig anzusehen bezichtigt werden konnte.

Am 1. April dieses Jahres wurde die Forderung einer bescheidenen Lohnerhöhung an die Stuttgarter Brauereien eingereicht. Nach wiederholten Bemühungen gelang es wenigstens, eine Verhandlung zustande zu bringen.

Rundschau.

Ludwig Klapschus †.

In der Nacht vom 28. zum 29. August ist Ludwig Klapschus im Alter von 67 Jahren gestorben. Ein alter Berliner Kämpfer vom Böttcherband, der die Geschäfte der Berliner Böttcherorganisation seit 1883, also seit 44 Jahren leitete.

Lastkraftwagen im Brauergewerbe in Bayern.

Nach der „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamtes“ waren am 1. Juli 1926 in Bayern insgesamt 60 759 Kraftfahrzeuge vorhanden, und zwar 31 321 Krafträder, 20 024 Personenkraftwagen und 9414 Lastkraftwagen.

Schriftenanzeigen.

„Die Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Theodor Leipart. Redakteur Lothar Erdmann. 4. Jahrgang 1927. 1. Preis 1 M.

Bericht der Freigewerkschaftlichen Jugendzentrale des Ortsausschusses Berlin des ADGB, Berichtsjahr 1926. Preis für Organisation 50 Pf.

Das Protokoll vom Rieker Parteitag ist insofern ein Dieb-Verlag erschienen. Es enthält die stenographischen Aufnahmen der Verhandlungen des Parteitag und der Frauenkonferenz.

Der Volksverband der Arbeiterfreunde veröffentlicht mit dem neuesten Heft der Vierteljahresschriften „des Programms seiner mehr als 1000 Mitglieder.“

Ein neuer Jodel Roman. Erleben erscheint in der Hahnenberg-Verlagsanstalt ein neuer Roman des bekannten Schriftstellers, der nun in die gefährliche, fabelhafte Welt der Romanen im fernen Osten eintritt.

Die Bücher dieser Reihe erscheinen in der Hahnenberg-Verlagsanstalt in der Reihe „Die Hahnenberg-Verlagsanstalt“.

Die Bücher dieser Reihe erscheinen in der Hahnenberg-Verlagsanstalt in der Reihe „Die Hahnenberg-Verlagsanstalt“.

Die Bücher dieser Reihe erscheinen in der Hahnenberg-Verlagsanstalt in der Reihe „Die Hahnenberg-Verlagsanstalt“.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Verantwortl. Hans G. 4334.

37. Beitragswoche vom 4. bis 10. September

Abrechnung vom 2. Quartal 1927 fehlt noch von folgenden Ortsvereinen: Bernstadt, Greifswald. Die säumigen Ortsvereine werden hiermit aufgefordert, die Abrechnung umgehend einzusenden.

Eingänge der Hauptkasse vom 29. August bis 3. September.

- (Postkonten der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.) Calbe 72, Merseburg 550, Tiffit 225,05, Würzen 300, Bielefeld 750, Rostock 176, Randzin 26,70, Gienburg 100, Gießen 250, Hamm 500, Neuhausensleben 200, Ratibor 300, Regensburg 100, Stuttgart 1500, Uetersen 140, Dortmund 12,60, Artern 20, Münsterberg 60, Grimma 369,78, Leobsdorf 246,30, Berlin 170, Essen 500, Gießen 150, Göttingen 800, Salmersleben 100, Reife 150, Ruffelsdorf i. Schl. 150, Stuttgart 500, Düsseldorf 8, Leobsdorf 125,50, Schwennungen 300, und 65, Straubing 390, Berlin 141, und 1022,95, Kaiserslautern 500, Löwenberg 180, Pfullingen 350, Pfulling 300, Siegnitz 3, Pfullingen 4, Bodum 10,50 und 8,80, Duisburg 9,20, Breslau 1681,45, Wismar 8, Bad Köfen 100, Döbeln 400, Dresden 800, Gmlnd 100, Konstadt O. Schl. 140, Rittenberg 500, Elberfeld 7,60, Düsseldorf 19, München 27,80, Düsseldorf 500.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Elberfeld-Barmen. Das Bureau befindet sich ab 1. September im Gewerkschaftshaus, Barmen U, Wittensteiner Str. 2 I. Bielefeld. Das Bureau befindet sich ab 2. September Auguststr. 6, Gewerkschaftshaus.

Nachruf! Am 2. September starb unser treuer Kollege der Kuttiger R. Küllig. Erhe seinen Anker. Die Kollegen der Apollon-Brauerei Köln-Lindenthal.

Nachruf! Am 1. September verschied nach längerem Leiden unser Kollege Christian Emde Bierfahrer der Bremme-Brauerei Barmen. Erhe seinen Anker! Der Ortsverein Elberfeld-Barmen-Mensfeld.

Nachruf! Am 30. August starb infolge Herzschlag unser langjähriger Kollege Hermann Reunert im Alter von 62 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Kollegen der Bahnhofs-Plauen i. Vogtl.

Unser Kollege Franz Kintler zu seinem 25-jähr. Arbeitsjubiläum in der Schultheiß-Niederlage die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Magdeburg.

Unser Kollege Ludwig Weber und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Bahnhofs-Elberfeld-Barmen-Mensfeld.

Unser Kollege Ferdinand Sell nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Solken-Brauerei. Abt. Neumünster. Bahnhofs-Neumünster.

Unser Kollege Jakob Född nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Dreikönige-Brauerei, Freudenstadt.

Nachträglich unsern Kollegen Walter Pfeifer nebst Frau die herzlichen Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Rhein-Preßbefe u. Spiritwerke A.-G. und Industriewerl Wonnheim.

JUNGER BRAUER sofort gesucht Aktienbrauerei Hildesheim

JOHANN HARDERS / Holzschuhfabrik Altona-E., Adolfstr. 28. Hier la traglich. Einleder mit Absatz, extra, Leathersohle u. mit Nägeln versehen, p. Paar RM 2,- extra. 30 cm Schaftshöhe 26-31 cm RM 12,- 45 cm Schaftshöhe 26-31 cm RM 17,- Auf Wunsch auch mit Stoffsohle ohne Mehlsohle. / 3 Paar franco.

Billige bismische Beffedern 1 Kilo graue gechlörte G.-W. 3,-; halbweiße G.-W. 4,-; weiße G.-W. 5,-; weiße G.-W. 6,-; baumwollene G.-W. 8,- bis 10,-; beste Sorte G.-W. 12,- bis 14,-; weiße ungechlörte Kupffedern G.-W. 9,50, 11,- Versand franco, kollektive gegen Nachnahme. Muster frei. Umkauf oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.

Die Qualitätszigaretten THADMOR 4 Pf. ARBEITERSPORTLER 4 Pf. aus dem Konsumverein; ZERONTH 5 Pf.